



## INHALT:

**Vollzug der Wassergesetze** und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Nasskiesabbau der Fa. Schielein KG und Beton GmbH auf den Grundstücken Flur-Nr. 586 und 587, Stadt Geisenfeld, Gemarkung Ilmendorf;

## Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Nasskiesabbau der Fa. Schielein Kies und Beton GmbH auf den Grundstücken Flur-Nr. 586 und 587, Stadt Geisenfeld, Gemarkung Ilmendorf**

**hier: allgemeine Vorprüfung bei Neuvorhaben**

Die Fa. Schielein Kies und Beton GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung zur teilweisen Beseitigung eines bestehenden Gewässers durch Verfüllung mit Waschschlamm auf den Grundstücken, Flur-Nr. 586 und 587, Stadt Geisenfeld, Gemarkung Ilmendorf.

Am Ostufer des Kiesweihers auf Flur-Nr. 586 und 587 der Gemarkung Ilmendorf soll auf einer Fläche von 6.600 m<sup>2</sup> durch Verfüllung von ca. 33.000 m<sup>3</sup> Material, bestehend aus Waschschlamm aus dem Betriebsgelände der Fa. Schielein in Ilmendorf das Gewässer teilweise beseitigt werden.

Zum Vorhaben wurde vom Planungsbüro eine Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach dem UVP vorgelegt.

Das Vorhaben unterliegt nach § 7 Abs. 1 UVP der allgemeinen Vorprüfungspflicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien kommt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu dem Schluss, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Wasser, Boden, Landschaft, Klima, Luft, Kultur- und Sachgüter und Tiere und Pflanzen, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen einer Plangenehmigung vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVP ist daher nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 27.04.2022

42/6421.0 K 39 k Teilverfüll. Fl.-Nr. 586 und 587

Albert Gürtner  
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 02.05.2022